

[1653 Februar/März]

A

KLAGEPUNKTE UND FORDERUNGEN DES MICHELSAMTES [BEROMUENSTER UND NEUDORF]

-
1. Sterbe ein Bauer, so müssten die Nachkommen dem Propst und Kapitel [Beromünster] das beste Stück Vieh oder Pferd abliefern.
 2. Werde vom Schwester-, Bruder- oder Muttergut irgend etwas verkauft, müsse der Ehrschatz bezahlt werden.
 3. Das gleiche sei bei Käufen der Fall, ungeachtet ob diese rechtsgültig seien oder nicht.
 4. Beim Frauen- und Erbgut soll der Abzug gegen die Stadt, die Freien Aemter und Knutwil aufgehoben werden.
 5. Das Salz solle jeder frei einkaufen können.
 6. Der "Fallzins", der dem Amt vor 18 Jahren auferlegt worden ist, soll wieder abgeschafft werden, ebenso
 7. die "anstellungen" bei Gültbriefen,
 8. das Umgeld beim Wein und
 9. die grossen Zölle.
 10. Bei Anklagen sollen vor dem Vogtgericht Kundschafter gestellt werden.
 11. Der Amtsschreiber verursache bei Kauf und Aufschlag, bei Rechnungen und Teilungen grosse Kosten.
 12. Erlasse die Obrigkeit Mandate, so wolle man gleich wie die übrigen Aemter gehalten werden.
 13. Die "Worschwin" [Geldschweine], die früher 1 Gulden wert gewesen seien, würden jetzt 7 "loüwen" gelten.
 14. Das Jagd- und Fischereiverbot soll aufgehoben werden.
 15. Der gemeine Mann soll nicht gezwungen werden, beim Kirchbesuch das Seitengewehr zu tragen.
 16. "Dass man 95 Gl. für 100 Gl. halb war, und halb göt und fil daran verlüren müöste."

15/56

15/48

17. Die Boten und Gisler [Schuldeneintreiber] dürften nicht mehr so grosse Unkosten verursachen.
18. Der gemeine Mann soll nicht ohne Urteil und Kundschaft bestraft werden.
19. Die Toten sollen nicht mehr bestraft werden.
20. Das Reisgeld soll wieder ausbezahlt werden.
21. Erhobene Klagen müssen bewiesen werden können.
22. Der freie Kauf von Vieh, Gut und Waren soll erlaubt sein.
23. Die Geschworenen, der Amtsfähnrich und Amtswivel mögen mit Handmehr gewählt werden.
24. Die Abhaltung der Landsgemeinde soll nicht gestattet werden.
25. Für Gerichtskosten werde 1 Dublone gefordert; die Hälfte würde aber auch genügen. Verlange der Wivel ein Pfand, müsse man 5 Batzen bezahlen, in andern Aemtern aber nur 4 Schilling.
26. Pfeffikon begehre die Rückgabe der alten Briefe, die sich im Besitz von Propst und Kapitel befinden.
27. Um Kosten zu vermeiden, möge der Zwingherr den Zwing nicht alle Jahre, sondern nur alle 4 Jahre besetzen.
28. Jeder soll nach Belieben Geld entleihen dürfen.
29. Einer schwangeren Frau sollen von der Steuer 10 Schilling nachgelassen werden.
30. Alle Aemter im Amt sollen mit Handmehr besetzt werden.
31. Der Goldzins sei ungebührlich erhöht worden. Früher hätten 300 Sonnenkronen 2000 Gulden gegolten, jetzt jedoch deren 3000.
32. Etliche zehntfreie Güter seien mit Zehnten belastet worden.
33. Schliesslich begehre man alle Vergünstigungen, wie sie die übrigen Aemter auch besässen.

Neudorf verlangt, dass Propst und Kapitel ihnen das "schwarz buoch" oder "gehoret buoch", um welches sie oftmal gebeten, endlich herausgäben, desgleichen alle Rödel über Ehrschätze, Frauen- und Geschwistergut.

Ihnen werde das Bauen in der Gemeinde, obwohl sie es nötig hätten, verboten. So hätten sie neuerbaute Häuser wiederum abreißen oder 100 Kronen bezahlen müssen.

Bald müsse einer, der im Gemeindebann Holz schlage, 75 Gulden Busse bezahlen, bald jedoch bloss deren 30.

Da die Chorherren von Beromünster aus ihrem Wald viel abholzen und verkaufen würden, begehre man wie früher wiederum den "hoffster".

Einer aus der Gemeinde habe dem Propst Korn als Bodenzins abliefern wollen, welches der Propst jedoch als unwährschaft zurückgewiesen und ihn mit 30 Gulden bestraft habe.

Keiner dürfe ab den Gütern Holz verkaufen, oder dann nur im Dorfe.

Die Chorherren von Beromünster hätten auf das Mass von "Alterschwandt" 100 Gulden geschlagen.

Kopie

AH 15, 121-125 - Blatt 122^V, 124 und 125^R leer

49

1653 März 29. [Beromünster]

A

SCHREIBEN DES MICHELSAMTES AN AMMANN [BEAT II.] ZURLAUBEN

Voll Spannung warte man auf den Spruch wegen des "fall gältts", das vor ca. 14 Jahren eingeführt worden sei. Dieses könne man deshalb nicht anerkennen, weil es vom Propst und Kapitel [von Beromünster] einseitig eingeführt worden sei. Man sei diesen zwar fällig und ehrschätzig, doch würde man keineswegs das Fallgeld bezahlen.

Im übrigen begehre man die gleichen Briefe und Siegel wie die andern Aemter. Alsdann wolle man die Obrigkeit als Schutz- und Schirmherren anerkennen.

Original mit Siegelresten - AH 15, 126